



## **REGLEMENT über den Forschungsfonds**

### **1. Grundsatz**

Der SBK weist in seinem Eigenkapital einen speziellen Forschungsfonds aus.

### **2. Zweck**

Der Fonds bezweckt die Förderung der Pflegeforschung durch die Ausrichtung von Beiträgen an Forschungsarbeiten von SBK-Mitgliedern, die ein Thema aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege behandeln sowie an Projekte des Institutes für Pflegeforschung, die nicht anderweitig finanziert werden können.

### **3. Ausrichtung von Beiträgen**

Die Beiträge werden in Form von Stipendien oder zinslosen Darlehen ausgerichtet. Der Entscheid obliegt dem Zentralvorstandsausschuss.

Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über den zu unterstützenden Themenbereich, die Bemessungsgrundlagen und das Verfahren.

### **4. Aeufnung**

Der Fonds wird durch Schenkungen und - auf Beschluss der Delegiertenversammlung - durch Überschüsse aus der Jahresrechnung geäufnet.

Das Fondskapital wird zum Satz von derzeit 4% p.a. verzinst. Anpassungen an die generelle Zinsentwicklung beschliesst der Zentralvorstandsausschuss.

### **5. Auflösung**

Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Auflösung des Fonds und die Verwendung derjenigen Teile, die nachgewiesenermassen zweckgebunden durch Dritte dem Fonds übereignet wurden. Diese sind für einen vergleichbaren Zweck zu verwenden.

Das übrige Fondskapital fällt ins freie Eigenkapital.

### **6. Inkraftsetzung, Aufhebung des bisherigen Rechts**

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Juli 1995 in Kraft.

Das Reglement "Forschungsfonds des SBK" vom 15. Mai 1971, geändert durch den Zentralvorstandsbeschluss vom 22. Januar 1982, wird durch die Genehmigung des vorliegenden Reglements durch die Delegiertenversammlung vom 22. Juni 1995 aufgehoben.

Bern, 24. März 1995